

Aufstellung und Gebrauch von Messgeräten im Direktverkauf

Der Handel ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass beim Verkauf von z.B. offenen, nachfüllbaren Packungen – wie etwa Schalen mit Erdbeeren – oder im Direktverkauf von losen Waren – wie etwa Fleisch- und Wurstwaren – die angegebenen Mengen zu jedem Zeitpunkt dem tatsächlich berechneten Preis entsprechen.

Dabei muss insbesondere das Messergebnis, bei bestimmungsgemäßer Aufstellung des Messgerätes, von beiden Parteien (Betreiber / Käufer) eingesehen werden können.

Dies bedeutet, dass der Standplatz des Messgerätes so gewählt werden muss, dass die Anzeigeeinrichtungen von der Waage bzw. Kasse, gleichzeitig ohne Schwierigkeit aus Kundensicht, einsehbar und erkennbar sein müssen.

Beim Verkauf von loser Ware, die im geschäftlichen Verkehr nach Gewicht gehandelt wird, darf das Verpackungsmaterial (z.B. Papier, Tüten, Becher) nicht mitgewogen und nicht zum Grundpreis des Erzeugnisses hinzugerechnet werden.

Auch bei Fertigpackungen muss die Nennfüllmenge als Nettogewicht angegeben werden. Zudem sind unbestimmte Füllmengenangaben (ca.) oder die Angabe eines Füllmengenbereiches unzulässig.

Für die Einhaltung der genannten Bestimmungen ist der Messgeräteverwender verantwortlich. Verstöße können geahndet werden.

Inbesondere verweisen wir auf die rechtlichen Grundlagen in der Mess- und Eichverordnung¹:

§ 23 MessEV

Aufstellung, Gebrauch und Wartung von Messgeräten

- (1) Wer ein Messgerät im Sinne des § 1 Absatz 2 und 3 MessEV verwendet, muss
1. sicherstellen, dass es
 - a) über die für den Verwendungszweck erforderliche Genauigkeit verfügt,
 - b) für die vorgesehenen Umgebungsbedingungen geeignet ist und
 - c) innerhalb des zulässigen Messbereichs eingesetzt wird,
 2. es so aufstellen, anschließen, handhaben und warten, dass die Richtigkeit der Messung und die zuverlässige Ablesung der Anzeige gewährleistet sind; bedarf ein Messgerät keiner eigenen Anzeige gemäß Anlage 2 Nummer 9.1, hat der Verwender die zutreffende Darstellung der Messergebnisse in anderer Form entsprechend dem Stand der Technik sicherzustellen,
 3. sicherstellen, dass die nach § 17 dem Gerät beizufügenden Informationen jederzeit verfügbar sind.
- (2) Wer ein Messgerät verwendet, darf Verkehrsfehlergrenzen nicht zu seinem Vorteil ausnutzen.
- (3) **Wer ein Messgerät im Direktverkauf verwendet, muss es so aufstellen und benutzen, dass der Käufer den Messvorgang beobachten kann.**

§ 26 MessEV

Angabe von Gewichtswerten

- (1) **Im geschäftlichen Verkehr mit losen Erzeugnissen sind Gewichtswerte, die der Preisermittlung zugrunde liegen, nur als Nettowerte anzugeben.**

Für Fragen oder Informationen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Eichämter gerne zur Verfügung:

Kontaktdaten der zuständigen Eichämter, Vorschriften sowie weitere Informationsblätter, sind verfügbar unter
www.lbme.nrw.de

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW

Fundstellen der Rechtsvorschriften:

¹ Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung - MessEV) vom 11.12. 2014 (BGBl. I S. 2010, 2011) in der zurzeit gültigen Fassung.